

Kantonale Waldverordnung

vom 24. August 1999^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2a, 8 Absatz 3, 9 Absatz 1, 10, 12 Absatz 3, 17 Absatz 3, 23 Absatz 3, 26 Absatz 3, 33 Absatz 2, 35 Absatz 2 und 38 Absatz 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 1. Februar 1999 ¹, ²

auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Waldrand*

¹ Der Waldrand befindet sich in der Regel 2 m ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Waldbäume und Waldsträucher verbindet.

² Besteht innerhalb des 2 m breiten Waldsaumes eine eindeutige Abgrenzung, wie namentlich eine Mauer, eine Strasse, eine Eigentumsgrenze oder ein natürlicher Geländebruch, gilt diese als Waldrand.

§ 1a ³ *Zuständigkeit*

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement ist das zuständige Departement nach dem Kantonalen Waldgesetz ⁴ (KWaG).

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald nimmt die im Kantonalen Waldgesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

II. Schutz des Waldes vor Eingriffen

§ 2 *Rodungsverfahren*

¹ Das Rodungsgesuch ist der im Leitverfahren zuständigen Behörde in genügender Anzahl einzureichen. ⁵

² Dem Rodungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten, vom Bund vorgeschriebenen Formulare,
- b. ein Ausschnitt aus der Landeskarte im Massstab 1:25 000 mit dem Eintrag des Rodungsortes und der Realersatzfläche,

- c. ein Situationsplan im Massstab 1:1000 oder 1:2000 mit Angabe der Rodungs- und der Realersatzfläche (die definitive und die temporäre Rodungsfläche sind deutlich zu kennzeichnen),
- d. weitere Pläne und Unterlagen, die zur Prüfung des Gesuchs allenfalls notwendig sind.

³ Zur Sicherstellung des Rodungsersatzes ist in der Regel eine Kautionsleistung zu leisten.

⁴ Ist der Rodungsentscheid in Rechtskraft erwachsen, lässt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ⁶ auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers den Grundbuchplan nachführen und die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Grundbuch anmerken.

§ 3 *Zugänglichkeit*

¹ Die Zugänglichkeit des Waldes kann namentlich zum Schutz von Jungwuchs und vor besonderen Gefahren eingeschränkt werden.

² Massnahmen zur Einschränkung der Zugänglichkeit des Waldes bedürfen der Zustimmung der Revierförsterin oder des Revierförsters. Vorbehalten bleiben die §§ 12 und 13 KWaG. ⁷

§ 4 ⁸ *Veranstaltungen*

¹ Veranstaltungen im Wald bedürfen einer Bewilligung,

- a. wenn die Art der Veranstaltung negative Auswirkungen auf den Wald und seine Funktionen erwarten lässt oder
- b. wenn mit 200 oder mehr Personen (Teilnehmende und Zuschauende) zu rechnen ist.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald koordiniert die Durchführung der Veranstaltungen.

§ 5 *Reiten und Velofahren*

¹ Befestigte Waldwege sind Wege, die mit einer Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material verstärkt wurden.

² Vor dem Einbezug von unbefestigten Wegen in Reit- oder Radwegkonzepte ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anzuhören. ⁹

³ Die Errichtung oder Änderung von Reit- oder Velopisten bedarf des zustimmenden Entscheides der Dienststelle Landwirtschaft und Wald gemäss § 12 Absatz 2 KWaG oder ihrer Bewilligung gemäss § 13 Absatz 2 KWaG. ⁹

⁴ Für eine Veranstaltung kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Reiten und das Velofahren abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten bewilligen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Schäden an den Waldwegen entstehen und Erholungssuchende oder wild lebende Tiere gestört werden.

§ 6 *Motorisierter Verkehr*

¹ Waldstrassen sind befestigte, mit Motorfahrzeugen befahrbare Strassen, die überwiegend der Walderschliessung dienen.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sorgt bei Bedarf für die Signalisation der Waldstrassen.

³ Begründete Einzelfälle gemäss § 11 Absatz 2 KWaG sind namentlich:

- a. Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen,
- b. die Zufahrt zu ausschliesslich durch Waldstrassen erschlossenen Bauten und Anlagen.

§ 6a ¹⁰ *Forstliche Bauten und Anlagen*

¹ Auf Waldgrundstücken ab einer Mindestgrösse von 10 ha sind lediglich einfache Forsthütten, auf kleineren Grundstücken lediglich einfache forstliche Unterstände zulässig.

² Einfache forstliche Unterstände sind Bauten, die eine überdachte Grundfläche (einschliesslich Vordach) von höchstens 12 m² aufweisen und auf mindestens einer Seite offen sind.

³ In jedem Fall dürfen forstliche Bauten und Anlagen im Wald nur erstellt oder geändert werden, wenn dafür ein forstlicher Bedarf besteht.

§ 7 ¹¹ *Nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen*

¹ Keiner Rodungsbewilligung bedürfen nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, die wegen ihrer Grösse und ihrer Bauweise die Waldfunktionen und die Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen, wie erdverlegte Leitungen von geringem Durchmesser, kleine Wasserreservoirs, Kleinantennenanlagen, Sport- und Lehrpfade sowie Feuerstellen und Rastplätze.

² Solche nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen dürfen im Wald nur erstellt oder geändert werden, wenn überwiegende sachliche Gründe für den Standort im Wald sprechen.

³ Bei der Wahl des Standortes sowie bei der Erstellung oder Änderung und dem Betrieb ist auf den Waldbestand Rücksicht zu nehmen.

§ 8 ¹² *Öffentliche Bauten*

¹ Der Öffentlichkeit dienende Bauten dürfen im Wald ohne Rodungsbewilligung erstellt oder geändert werden, wenn

- a. sie höchstens ein Geschoss aufweisen und auf mindestens einer Seite offen sind,
- b. sie über keine sanitären Anlagen verfügen,
- c. die überdachte Grundfläche (einschliesslich Vordach) höchstens 40 m² beträgt,
- d. keine zusätzlichen Erschliessungsanlagen erforderlich sind und
- e. sie durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt erstellt oder geändert und betrieben werden.

² In jedem Fall dürfen der Öffentlichkeit dienende Bauten im Wald nur erstellt oder geändert werden, wenn dafür ein Bedarf besteht.

³ Bei der Wahl des Standortes sowie bei der Erstellung oder Änderung und dem Betrieb ist auf den Waldbestand Rücksicht zu nehmen.

§ 9 ¹³ *Jagdhütten*

¹ Jagdhütten dürfen im Wald ohne Rodungsbewilligung erstellt oder geändert werden, wenn

- a. sie höchstens ein Geschoss aufweisen,
- b. die überdachte Grundfläche (einschliesslich Vordach) höchstens 75 m² beträgt und
- c. die abschliessbare Grundfläche höchstens 50 m² umfasst.

² In jedem Fall dürfen Jagdhütten im Wald nur erstellt oder geändert werden, wenn im gleichen Jagdrevier noch keine solche Hütte besteht.

§ 10 *Neue Rechte für nachteilige Nutzungen*

Dienstbarkeiten für neue nachteilige Nutzungen dürfen erst im Grundbuch eingetragen werden, wenn die Bewilligung gemäss § 13 KWaG vorliegt.

§ 11 *Weidegang, Zaunpflicht*

¹ Der Weidegang im Wald ist untersagt. An den Wald angrenzende Weiden sind von den Weidebesitzerinnen und -besitzern abezäunen.

² Zäune dürfen nicht an Waldbäumen oder Waldsträuchern befestigt werden. Die Weiden sind derart abezäunen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich bleibt.

³ Im bisher beweideten Wald hat die Dienststelle Landwirtschaft und Wald eine zweckmässige

Ausscheidung von Wald und Weide vorzunehmen.

III. Schutz vor Naturereignissen

§ 12

¹ Die Planungsgrundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten, sind in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

² Massnahmen gemäss § 17 Absatz 2 KWaG können angeordnet werden, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert.

³ Für die Projektierung und Ausführung der Massnahmen zur Sicherung von Gefahrengebieten sowie für das Bewilligungsverfahren gelten sinngemäss die §§ 19–25 des Wasserbaugesetzes ¹⁴. Die in diesem Gesetz der zuständigen Dienststelle übertragenen Aufgaben nimmt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald wahr. ¹⁵

IV. Pflege und Nutzung des Waldes

§ 13 *Waldreservate und Naturobjekte im Wald*

¹ Waldreservate können als Totalreservate oder als Teilreservate ausgeschieden werden.

² In Totalreservaten sind forstliche Eingriffe untersagt.

³ In Teilreservaten sind pflegend-konservierende oder spezielle forstliche Eingriffe erforderlich.

§ 14 *Jungwaldpflege*

¹ Forstliche Pflegeeingriffe in den jungen Waldbestand mit Sträuchern und Bäumen bis zu 20 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe über dem gewachsenen Boden, gelten als Jungwaldpflege.

² Ziel der Jungwaldpflege ist eine standortgerechte Baumartenzusammensetzung.

³ Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen, sind verboten. Insbesondere ist es untersagt, Jungwald periodisch auf den Stock zu setzen.

§ 15 *Nutzungsbewilligung*

Nutzungsbewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und sind auf maximal drei Jahre zu befristen.

§ 16 ¹⁶ *Wegfall der Anzeichnungspflicht*

Die Nutzungsbewilligung kann in folgenden Fällen ohne Anzeichnung erteilt werden:

- a. bei Zwangsnutzungen,
- b. bei einfachen waldbaulichen Eingriffen,
- c. im Rahmen des Vollzugs eines zweckmässigen Betriebsplanes oder eines Nutzungskonzeptes.

§ 17 *Stärkung von Waldfunktionen*

Eine Stärkung von Waldfunktionen gemäss den §§ 23 und 24 KWaG ist in der Regel namentlich gegeben

- a. bei einer Arrondierung von Wald oder
- b. bei einer Veräusserung an den Staat oder an Gemeinden mit Waldeigentum.

§ 18 ¹⁷ *Verfahren*

Bedarf die Veräusserung oder die Teilung von Privatwald zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ¹⁸, fällt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald einen Gesamtentscheid.

§ 19 *Feuern im Wald oder am Waldrand*

¹ Feuern im Wald oder am Waldrand ist nur gestattet, sofern alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.

² Bei Waldbrandgefahr kann die Dienststelle Landwirtschaft und Wald das Feuern in den gefährdeten Gebieten untersagen.

§ 20 ¹⁹ *Wildschäden*

¹ Zur Beurteilung der Wildschäden führt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald Erhebungen durch und wertet die Resultate unter Berücksichtigung der Bestandenserhebungen nach § 21 Absatz 3 des Kantonalen Jagdgesetzes ²⁰ aus. Sie ordnet nach Anhörung der Revierkommissionen die erforderlichen Massnahmen an.

² Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, erarbeitet die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ein Konzept gemäss Artikel 31 der Verordnung über den Wald ²¹.

V. Förderungsmassnahmen

§ 21 ^{21a}

§ 22 *Fonds für Walderhaltung*

Die Mittel des Fonds sind für Massnahmen im Bereich der Walderhaltung zu verwenden. Insbesondere können damit Pflegemassnahmen und ökologische Aufwertungen von Wäldern unterstützt werden.

VI. Investitionskredite des Bundes

§ 23 ^{21b} *Einreichung der Gesuche*

¹ Gesuche um forstliche Investitionskredite sind der Dienststelle Landwirtschaft und Wald einzureichen.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. die allgemeine Betriebsplanung oder ein Businessplan,
- b. die Betriebsrechnung und
- c. die Darstellung der finanziellen Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

§ 24 *Entscheid*

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald übermittelt das Gesuch mit seiner Stellungnahme dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern, der über die Gewährung von Investitionskrediten entscheidet und auch die Darlehensbedingungen im Rahmen des Bundesrechts festlegt.

§ 25 ²² *Rechtsmittel*

Die Entscheide des Vorstandes der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²³ angefochten werden.

VII. Waldgenossenschaften

§ 26 ²⁴

Die Bildung von Waldgenossenschaften richtet sich nach den §§ 58–61 der Kantonalen Landwirtschaftsverordnung ²⁵.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 27 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss über die Höhe der Beitragsleistungen an die Besoldungskosten des Kantons für das Forstpersonal vom 28. Juli 1969 ²⁶,
- b. Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz (Forstverordnung) vom 22. September 1969 ²⁷,
- c. Tarif über die Entschädigung von Arbeiten der kantonalen Forstverwaltung vom 26. Juni 1981 ²⁸,
- d. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Wald betreffend forstliche Investitionskredite vom 25. November 1994 ²⁹.

§ 28 *Änderung von Erlassen*

In den nachfolgenden Erlassen sind die Bezeichnungen Kantonsoberforstamt bzw. Oberforstamt und Kantonsoberförster durch Kantonsforstamt und Kantonsförsterin oder Kantonsförster zu ersetzen:

- a. Verordnung über die versuchsweise Einführung des Modells der «Wirkungsorientierten Verwaltung» (WOV) und der «Leistungsorientierten Spitäler» (LOS) im Kanton Luzern (WOV/LOS-Verordnung) vom 19. Dezember 1995 [30](#),
- b. Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 22. August 1995 [31](#),
- c. Verordnung zum Schutze des Eigentums vom 12. Oktober 1967 [32](#),
- d. Kantonale Landwirtschaftsverordnung vom 3. November 1998 [33](#),
- e. Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern vom 12. Juni 1958 [34](#).

§ 29 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. August 1999

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Kurt Meyer

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* K 1999 2099 und G 1999 271; Abkürzung KWaV. Vom Bund genehmigt am 17. Dezember 1999.

¹ SRL Nr. 945

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 440).

³ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

⁴ SRL Nr. 945. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

⁶ Gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76), wurde in den §§ 2, 5, 6, 11, 19, 21, 23 und 24 die Bezeichnung «Kantonsforstamt» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹³ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹⁴ SRL Nr. 760

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 440).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

¹⁸ SR 211.412.11

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 13. Februar 2004 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 76).

²⁰ SRL Nr. 725

²¹ SR 921.01

^{21a} Aufgehoben durch Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 440).

^{21b} Fassung gemäss Änderung vom 30. November 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 440).

²² Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

²³ SRL Nr. 40

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 262).

²⁵ SRL Nr. 903

²⁶ V XVII 752 (SRL Nr. 107)

²⁷ V XVII 759 (SRL Nr. 946)

²⁸ K 1981 732 (SRL Nr. 947)

²⁹ G 1994 421 (SRL Nr. 948)

³⁰ SRL Nr. 36a

³¹ SRL Nr. 37

³² SRL Nr. 714

³³ SRL Nr. 903

³⁴ SRL Nr. 244

Tabelle der Änderungen der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (G 1999 271)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Planungs- und Bauverordnung	27. 11. 01	—	G 2001 385	§ 2	geändert
2.	Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, Änderung	13. 2. 04	—	G 2004 76	§ 20	geändert
3.	Änderung	23. 3. 04	—	G 2004 262	Ingress; §§ 2–5, 7–9, 12, 16, 18, 25, 26 §§ 1a, 6a	geändert eingefügt
4.	Änderung	30. 11. 07	—	G 2007 440	§ 21 Ingress, §§ 12, 23	aufgehoben geändert